



**Gemeinde
Emsbüren**

Ortsteile: Ahlde, Berge, Listrup, Elbergen,
Emsbüren, Gleesen, Leschede, Mehringen.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 "Ecke Am Bahndamm/Grenzstraße" der Gemeinde Emsbüren.

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVB1. S. 259, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1975 (Nds. GVB1. S. 420), und § 6 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. v. 7.1.1974 (Nds. GVB1. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.1976 (Nds. GVB1. S. 183) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 30.8.1976 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

§ 1

(Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Emsbüren, Baugebiet: "Ecke Am Bahndamm/Grenzstraße".

§ 2

(Dachausbildung)

Im Bereich südlich des Fußweges zum Kinderspielplatz wird die Dachneigung auf 30 - 38° festgesetzt.

Im Planbereich nördlich des Fußweges wird die Dachneigung auf 40 - 48° festgesetzt.

§ 3

(Garagen und sonstige Gebäude)

Die Dachneigung aller Gebäude eines Baugrundstücks muß gleich sein. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten dürfen auch mit einem Flachdach (Dachneigung 0° bis 5°) versehen werden.

§ 4

(Einfriedung)

Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Sie sind in Holz oder als Hecke auszubilden. Massive Sockel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Die Höhen werden ab Oberkante der Mitte der fertigen Straße gemessen.

§ 5

(Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 6

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Emsbüren, den 12. Oktober 1976

Gemeinde Emsbüren

gez. Silies
Bürgermeister

gez. Sielker
Gemeindedirektor

Diese Satzung hat mit ihrer Begründung in der Zeit vom 21.6. bis 21.7. öffentlich ausgelegen.

Emsbüren, den 12. Oktober 1976

Gemeinde Emsbüren
Der Gemeindedirektor:
gez. Sielker

Genehmigt
mit Verfügung vom 15.2.1977

Der Regierungspräsident
in Osnabrück

I.A. gez. Unterschrift
- Baudirektor -